

# Gute Schulberatung braucht gute Räumlichkeiten

Autorin: Silvia Glaser, Leiterin der Fachgruppe Schulberatung im BLLV

## Ein Blick in die gängige Praxis

Selina aus der 3b hat zusammen mit ihrer Mutter einen Gesprächstermin bei der Schulpsychologin. Die drei sind im Schulhaus unterwegs auf der Suche nach einem geeigneten Raum. Die Schulleitung der Grund- und Mittelschule hatte die Lesewerkstatt vorgeschlagen, die jedoch gerade außerplanmäßig von einer Schülergruppe belegt ist. Die drei landen nach einigen erfolglosen Herbergsgesuchen in den oberen Stockwerken schließlich im Keller. Endlich ist ein freies Zimmer gefunden – ein muffiger, düsterer Raum. Sie sitzen an einem Tisch zwischen ausrangierten Medien und riesigen Regalen mit alten Schulbüchern. In der Ecke sind tonnenweise Kartons mit alten Leistungsnachweisen gestapelt, daneben übrige Schulbänke und Stühle. Griffbereit neben der Eingangstür ist der Putzwagen geparkt. Selina aber schaut während des Termins immer wieder zu dem lebensgroßen Skelett, das hier ebenfalls sein Dasein fristet. Sichtlich beeindruckt von dem Knochenmann kann sie dem Gespräch nicht allzu aufmerksam folgen. Für die Schulpsychologin ist das keine außergewöhnliche Situation...

## Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen/innen an Bayerns Schulen

Jeder Schule in Bayern sind sowohl eine Beratungslehrkraft als auch ein zuständiger Schulpsychologe bzw. eine zuständige Schulpsychologin fest zugeteilt. Zum Teil sind sie an dieser Schule selbst als unterrichtende Lehrkräfte tätig. Häufig aber sind sie einer anderen Schule („Stammschule“) zugeordnet und kommen nur zu Beratungsterminen hierher, um Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und auch die Lehrkräfte durch Beratung zu unterstützen. Beim Schulbau wird oft vergessen, dass Schulberatung an allen Schulen nur in geeigneten Raum mit einer passenden Atmosphäre erfolgreich sein kann. Jedoch sind Situationen, wie oben beschrieben, bisher leider immer wieder Alltag an allen Schularten in Bayern.

Dies zeigte auch eine bayernweite Umfrage des BLLV unter Beratungsfachkräften<sup>1</sup>. Über ein Viertel (28%) der befragten Schulpsychologen/innen gaben an, dass sie eine mangelnde Ausstattung des Beratungszimmers als Belastung empfinden. Bei den befragten Beratungslehrkräften sehen dies sogar über die Hälfte (57%) problematisch. So verwundert es auch nicht, dass sich über 90% der Befragten beider Professionen als notwendige Entlastung unter anderem eine gesicherte Mindestausstattung für die Beratungstätigkeit wünschen: Einen eigenen, angemessen konzipierten und ausgestatteten Raum.

Während in der Schulbauverordnung<sup>2</sup> die Bedürfnisse für Beratung bisher in keiner Weise berücksichtigt werden, klärt eine kultusministerielle Bekanntmachung zur

---

<sup>1</sup> <https://www.bllv.de/vollstaendiger-artikel/news/bllv-umfrage-zur-arbeitsbelastung-von-beratungslehrkraeften-schulpsychologischem-fachpersonal-5863>

<sup>2</sup> Schulbauverordnung (SchulbauV) vom 30. Dezember 1994 (GVBl. 1995 S. 61, BayRS 2230-1-1-3-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 17. August 2012 (GVBl. S. 443) geändert worden ist

Schulberatung<sup>3</sup>: „Die Schule stellt den Beratungsfachkräften zur Beratung ein Sprechzimmer und die nötige Ausstattung zur Verfügung.“

### **Beratungsraum für Gespräche**

Selina und ihre Mutter sollten die obige Situation also eigentlich ganz anders erleben: Der Raum des Beratungsdienstes müsste im Schulhaus fest eingeplant, gut erreichbar und ausgeschildert sein. Darin sollte ein ausreichend großer Tisch mit Stühlen für die Beratungsarbeit stehen – gerne darf dies ein runder Tisch oder eine Sitzecke sein, die für eine vertrauliche Atmosphäre sorgt. Ein Zimmer für Beratungsgespräche muss über Tageslicht verfügen und selbstverständlich ein Fenster zum Lüften haben.

Gesprochenes darf nicht außerhalb dieses Raums zu hören sein, denn gerade die Inhalte aus Beratungsgesprächen der Schulberatung sind oft sensibel und gehen fremde Ohren nichts an. Um die Vertraulichkeit zu wahren und Ablenkungen zu vermeiden, sollte von außen auch nicht einsehbar sein, wer im Raum sitzt, also: Keine Sichtfenster in den Türen, keine Glaswände in offenen Lernlandschaften. Nötig für eine angenehme Gesprächsatmosphäre ist auch, dass der Raum eben nicht als Abstellraum für alles Mögliche missbraucht wird, sondern ausschließlich für Beratungen gedacht ist. Ebenso muss gesichert sein, dass während der Beratung nicht gestört wird, indem Schüler/innen, Lehrkräfte oder anderes Personal ungefragt in den Raum stürmen. Denn schlimmstenfalls verzerren solche Störungen sogar die Ergebnisse der Diagnostik, wenn eine schulische Beratungsfachkraft gerade einen Test mit einem Schüler oder einer Schülerin durchführt.

### **Arbeitsplatz für die Schulberatung**

An der Stammschule der Beratungslehrkraft und des Schulpsychologen muss neben der Sitzgelegenheit für Beratungsgespräche in einem Sprechzimmer zusätzlich auch ein angemessen ausgestatteter Arbeitsplatz vorhanden sein. Denn in der Schulberatung sind zahlreiche Schreibtischarbeiten nötig. Beratungsfachkräfte werten Tests aus, beantworten Emails, vereinbaren weitere Termine, telefonieren mit Ratsuchenden und bereiten Beratungen vor und nach.

Die Beratungsarbeit der Beratungslehrkräfte unterliegt der Verschwiegenheit (§ 37 Beamtenstatusgesetz), Schulpsychologen unterliegen als Berufspsychologen sogar der Verschwiegenheitspflicht, die im Strafgesetzbuch verankert ist (§ 203). Spätestens damit ist klar: Diese Schreibtischarbeiten kann die Beratungsfachkraft nicht im Lehrerzimmer oder im Sekretariat erledigen, wo andere mithören oder Unterlagen einsehen können. Deshalb wird ein eigener Raum benötigt mit Schreibtisch, Computer mit Internetanbindung und Drucker. Ebenso ist ein Telefon mit separater Telefonnummer und Anrufbeantworter erforderlich, denn Ratsuchende müssen die Beratungsfachkraft direkt anrufen können, ohne dass ihr Beratungsanliegen erst den Umweg über das Sekretariat oder die Schulleitung gehen muss.

---

<sup>3</sup> Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 (KWMBI. I S. 454, StAnz. Nr. 47), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. März 2023 (BayMBI. Nr. 148) geändert worden ist)

## **Aufbewahrung der Unterlagen**

Ein weiteres Problem in der Praxis stellt oft die sachgemäße Aufbewahrung von Unterlagen der Schulberatung dar. Denn über die Beratungsfälle werden Aufzeichnungen geführt. Deren Aufbewahrung ist verpflichtend und ebenfalls in der kultusministeriellen Bekanntmachung geregelt. Hier heißt es konkret, dass die Aufzeichnungen – soweit möglich im Beratungsraum – bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende des Schulbesuchs der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers unter Verschluss zu halten und anschließend zu vernichten seien. Im Laufe der Zeit fallen bei einer Beratungslehrkraft oder einem Schulpsychologen/ einer Schulpsychologin somit schnell mehrere Meter Akten an, die über Jahre datensicher aufbewahrt werden müssen. Wenn ein Schulbau neu geplant wird, muss also auch genug Platz für solche abschließbaren Schränke zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen vorgesehen werden.

## **Gute Schulberatung geht nicht in der Besenkammer**

An Selinas Beispiel wird deutlich: Das Beratungsgespräch mit der Schülerin und ihrer Mutter wird unbestritten erfolgreicher verlaufen, wenn es nicht in einem muffigen Kellerzimmer stattfinden muss. Deshalb sollte die Mühe um entsprechende Räumlichkeiten selbstverständlich sein. Es wird höchste Zeit, an allen Schulen Rahmenbedingungen für hochwertige Schulberatung zu schaffen. Das gilt umso mehr für Um- und Neubauten bayerischer Schulen.